

## Teilegutachten

Nr. 09-TAAS-0202/SRA

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für den Änderungsumfang : Lenkerhalter - Riser  
vom Typ : MP-R2  
des Herstellers : **Müller Motorcycle AG**  
Pöttmeser Straße 166  
D-86669 Königsmoos

TÜV AUSTRIA  
AUTOMOTIVE GMBH

Geschäftsstelle:  
Deutschstraße 10  
1230 Wien  
Telefon:  
+43(0)1 610 91-0  
Fax: DW 6555  
automotive@tuv.at

Ansprechpartner:  
Rainer SCHARFY  
Telefon:  
+49(0)711 722336-24  
sra@tuv-a.de

TÜV®

### 0. Hinweise für den Fahrzeughalter

#### Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden! Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage dieses Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfindenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Prüfstelle,  
Überwachungsstelle,  
Technischer Dienst (KBA)

#### Einhaltung von Auflagen und Hinweisen

Die unter III. und IV. aufgeführten Auflagen und Hinweise sind dabei zu beachten.

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Walter BUSSEK  
Mag. Christoph  
WENNINGER

#### Mitführen von Dokumenten

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Sitz:  
Krugerstraße 16  
1015 Wien/Österreich

weitere  
Geschäftsstellen:  
Bludenz, Gallneukirchen,  
Lauterach, Marz und  
Filderstadt (D)

Firmenbuchgericht/  
-nummer:  
Wien / FN 288473 a

Bankverbindung:  
Bernhauser Bank  
Kto. 215 68 006  
BLZ: 61262345  
IBAN  
DE61612623450021568  
006  
BIC GENODES1BBF

USt-IdNr.:  
DE 255372441

**Müller Motorcycle AG**  
Pöttmeser Straße 166  
86669 Königsmoos  
Tel.: 08433/ 92997-0  
www.m-motorcycle.de

22.05.17  


## Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

### I. Verwendungsbereich

Hersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. / EG-BE-Nr.
Harley-Davidson	FLT FL1	FLHR,FLHRCI,FLTRI,FLHT, FLHTCUI,FLHTI,FLHRI,FLHRCI, FLHTC,FLHRS,FLHRC.FLHX, FLHTCU,FLHRSE,FLHTCUSE, FLSTFSE,FLHTCI,FLHXI, FLHRSI,FLHS,FLTC,FLHTC	C559 (FLT) e4*92/61*0030 (FL1) e4*2002/24*0030 (FL1)
	FXST FS2	FXST,FXSTC,FXSTL,FXSTS, FXSTF,FXSTI,FXSTSI,FXSTBI, FXSTDI,FLSTCI,FLSTFI,FXSTD, FXSTB,FXSTSB,FLST,FLSTF, FLSTN,FLSTS,FLSTC,FLSTNI, FLSTSCI,FXCW,FXCWC,FLSTSB	D3120 (FXST) e4*92/61*0002 (FS2) e4*2002/24*0002 (FS2)
	FXD FD1 FD2	FXDB,FXDC,FXDL,FXDWG, FXDS,FXD,FXDI,FXDX,FXDXT, FXDCI,FXDXI,FXDLI,FXDWGI, FXDBI	F6950 (FXD) e4*92/61*0029 (FD1) e4*2002/24*0029 (FD1) e4*2002/24*0414 (FD2)
	FX	FXE, FXEF, FXS	A9530, C3150
	FXR	FXR, FXRS, FXLR,FXRT, FXRSL	C4560,C4561
	FXWG	FXWG	C3170
	FXB	FXB	C3180
	XL	XLH, XLCH	A9560
	XL/1	XLH,XLS	C319
	XL/2	XLH, XLS, XLX, XLH 883, 1100, 1200 S,C, XL53C, XL1200C, XL1200S	C560
	XL1	XLH1200, XL1200C, XL1200S, XLH883, XL53C, XL883R	e4*92/61*0028
	XL2	XL883, XL883L, XL883C, XL883R, XL1200R, XL1200C	e4*2002/24*0208
	VR1 VR2	VRSCA,VRSCB,VRSCD, VRSCSE,VRSCDX,VRSCX, VRSCAW, VRSC....	e4*92/61*0130 e4*2002/24*0130 e4*2002/24*0307*..

Weitere erforderliche Angaben oder Einschränkungen zum Verwendungsbereich an Fahrzeugen:

- keine

## II. Beschreibung des Änderungsumfanges / der Teile

### Lenkerhalter

Typ	: MP-R2
Ausführungen	a : 50 mm Höhe b : 75 mm Höhe c : 100 mm Höhe
Kennzeichnungen	bei Ausführung a : Müller Prägestempel 1 bei Ausführung b : Müller Prägestempel 2 bei Ausführung c : Müller Prägestempel 3
Ort der Kennzeichnung	: seitlich
Art der Kennzeichnung	: eingeprägt

### Technische Daten

#### Hauptabmessungen

Durchmesser am Kopf	: 59 mm
Durchmesser am Fuß	: 27 mm
Höhe	: 50 mm / 75 mm / 100 mm

Werkstoff	: ENAW7075
Befestigung	: siehe Montageanleitung

## III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Hinsichtlich der Kombinierbarkeit mit anderen möglichen Umrüstmaßnahmen gibt es folgende Einschränkungen:

- keine

## IV. Hinweise und Auflagen

### Auflagen und Hinweise für den Hersteller

- Dieses Teilegutachten ist den Teilen mitzuliefern. Bei Verkleinerung ist auf die Lesbarkeit zu achten.
- Mit der Beigabe des Teilegutachtens bescheinigt der Hersteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.
- Jedem Teil ist eine Fahrzeug- u. dem Änderungsumfang entsprechende spezifische Montageanleitung mitzuliefern.

### Auflagen und Hinweise für den Anbau

- Die Angaben der mitgelieferten Montageanleitung sind genau zu beachten.
- Es dürfen nur die vom Hersteller mitgelieferten Befestigungsmittel, Bauteile verwendet werden.
- Es dürfen nur geprüfte Bremsleitungen mit entsprechendem Teilegutachten oder ABE verwendet werden. Die Auflagen und Hinweise des entsprechenden Gutachtens so wie die entsprechende Montageanleitung sind zu beachten.

## Auflagen und Hinweise für die Änderungsabnahme

- Die ordnungsgemäße Befestigung gemäß der mitgelieferten Montageanleitung ist zu überprüfen.
- Es ist auf eine funktionsgerechte Lage aller am Lenker befindlichen Bedienteile und der Spiegel, auch bei vollem Lenkeinschlag zu achten.
- Es ist für die Freigängigkeit des Lenkers, seiner Anbauteile und ausreichenden Lenkeinschlag nach jeder Seite zu achten.
- Alle Leitungen und Bowdenzüge müssen so verlegt sein, dass sie bei allen Lenk- und Einfederungsbewegungen knick- und spannungsfrei sind. Bei vollem Lenkeinschlag, bei laufendem Motor, nach beiden Seiten darf sich die Motordrehzahl nicht ändern.
- Bei allen Lenk- und Einfederungszuständen muss ein ausreichender Abstand zu möglichen Scheuerstellen gewährleistet sein.
- Die Hydraulikausgleichsbehälter / HBZ müssen fachgerecht montiert sein.
- Die Sicht durch die Rückspiegel muss gewährleistet sein.

## Auflagen und Hinweise für den Fahrzeughalter

- Die unter Punkt 0 auf Seite 1 dieses Teilegutachtens aufgeführten Hinweise sind zu beachten.
- Die Montage sollte in einer Fachwerkstatt erfolgen.
- Die Hinweise und Auflagen für den Anbau und die Änderungsabnahme sind zu beachten.

## Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben aber möglich. Sollte die Berichtigung auf Wunsch des Fahrzeughalters erfolgen, wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

Ziffer	Feld	Eintragung
33	22	FAHRZEUG IST AUSGERÜSTET MIT RISER DES HERSTELLERS MÜLLER MOTOR-CYCLE AG, KENNZEICHNUNG: MÜLLER 1 ODER MÜLLER 2 ODER MÜLLER 3****

## V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Der oben beschriebene Änderungsumfang wurde gemäß § 38 StVZO, geprüft.

Der beschriebene Änderungsumfang entspricht den Forderungen der oben genannten Prüfgrundlage.

Insbesondere wurden folgende Prüfkriterien untersucht:

- **Fahrverhalten und Bremsverhalten im leeren und beladenen Zustand**

Bei Fahrdynamikprüfungen bis zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit konnten keine negativen Auswirkungen auf das Fahr-, Lenk- und Bremsverhalten an den Prüffahrzeugen festgestellt werden. Die Dosierbarkeit der Bremsen ist gewährleistet. Die Prüffahrzeuge blieben bei allen Bremsprüfungen stabil.

- **Betriebsfestigkeit**

Die Betriebsfestigkeit der Bauteile wurde durch Festigkeitsuntersuchungen nachgewiesen.

- **Anbau**

Der Anbau ist dauerhaft und sicher, wenn die mitzuliefernde Montageanleitung beachtet wird. Die Gefahr oder Schwere von Verletzungen wird durch den Anbau nicht vergrößert.

- **Lichttechnische Einrichtungen / Sicht auf Instrumente und Kontrollleuchten**

Die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen werden durch den Anbau der Bauteile in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt.

Die Sicht auf die vorgeschriebenen Instrumente- u. Kontrollleuchten wird nicht beeinträchtigt.

- **Bedienteile und Anbauteile am Lenker**

Die Funktion der Bedienteile und die Funktionsgerechte Arbeitslage der am Lenker befindlichen Bauteile wird, unter Beachtung der mitgelieferten Montageanleitung, nicht beeinträchtigt.

- **Äußere Gestaltung**

Hinsichtlich der Außenkanten entsprechen die Anbauteile in Anbaulage der Richtlinie 97/24/EG in der Fassung 2003/77/EG.

Die Vorschriften der § 30 und 30c StVZO sowie die Richtlinie über die Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahrzeugteile sind erfüllt.

- **Lenkeinschlag, Sicherung gegen unbefugte Benutzung**

Der maximale Lenkeinschlag wird nicht beeinträchtigt. Die Sicherung gegen unbefugte Benutzung wird nicht beeinträchtigt.

## VI. Anlagen

Anlage 1: Fotoblatt (1 Seite)

## VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise/Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (MÜLLER Motorcycle AG) hat den Nachweis (Zertifikats Nr.: 20 102 42000750, TÜV CERT-Zertifizierungsstelle des TÜV Austria) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO, unterhält.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen an den Fahrzeugteilen oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung der Teile beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Das Teilegutachten umfasst die Seiten 1 bis 6 und die unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Die Prüfergebnisse und Feststellungen beziehen sich nur auf die gegenständlichen Prüfobjekte.

Filderstadt, 07.04.2009

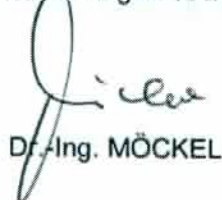
### TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH

Akkreditiert von der Akkreditierungsstelle  
des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland



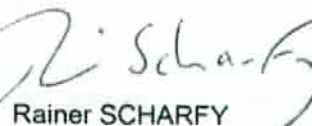
KBA-P 00055-00

Der Zeichnungsberechtigte

  
Dr.-Ing. MÖCKEL



Der Prüfer

  
Rainer SCHARFY

**Fotoblatt**

